



H A U P T S A T Z U N G

DER VERBANDSGEMEINDE LINZ AM RHEIN

vom 17. September 1999,

geändert durch die Satzungen

vom 15. Dezember 2000, 26. Oktober 2001,

03. September 2004, 26. März 2010, 02. September

2011, 16. Dezember 2011, 01. März 2012, 10. Dezember

2015, 06. September 2017, 09. November 2017,

07. März 2019, 27. Juni 2019, 05. September 2019,

04. Juni 2020, 10. Dezember 2020, 03.03.2022 und

02.06.2022

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**
- § 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**
- § 5 Beigeordnete**
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Der Verbandsgemeinderat Linz am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Linz am Rhein erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Werks- und Bauausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss Schulträgerausschuss
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Ausschuss für Digitales

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Werks-, Bauausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz und der Ausschuss für Digitales haben jeweils 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter/innen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter/innen.

Der Schulträgerausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter/innen.

- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Der Werks- und Bauausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, der Ausschuss für Digitales und der Schulträgerausschuss werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro;
 2. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
 3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.
- (3) Dem Werks- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;

2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften.

Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten und eigene Hardware zur Verfügung stellen, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und Ausdrücke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Satz 1 in Höhe von 10,00 Euro/Monat.

Der Zuschlag zum Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro/Monat steht auch den Beigeordneten zu, die kein Ratsmitglied sind.

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag mit Nachweis, Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Der Durchschnittssatz wird für die Teilnahme an tagsüber stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen (spätester Sitzungsbeginn 17:00 Uhr) auf 40,00 €/Sitzung festgesetzt.

Unabhängig vom Sitzungsbeginn, erhalten Personen die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen der in Absatz 2 aufgeführten Entschädigung für den glaubhaft gemachten finanziellen Aufwand.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage wird jeweils ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.

Die Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften.

Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten und eigene Hardware zur Verfügung stellen, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und Ausdrücke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Satz 1 in Höhe von 10,00 Euro/Monat. § 7 Abs. 1 S. 3 gilt nicht für Mitglieder des VG-Rates.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. § 8 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für ehrenamtliche Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihr ständiger Vertreter,
 3. die Gerätewarte
 - a) Gerätewarte der Verbandsgemeinde Linz am Rhein
 - b) Feuerwehrgerätewarte
 - c) Atemschutzgerätewarte
 4. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
 5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung der Informations- und Kommunikationsmittel
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 7. der Jugendfeuerwehrwart gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet. Die Kosten für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers gemäß § 5 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sind in den Aufwandsentschädigungen gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung bereits berücksichtigt
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
1. den Wehrleiter 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 2. die Wehrführer der örtlichen Feuerweereinheit Stadt Linz am Rhein 100 v.H., der örtlichen Feuerweereinheiten St. Katharinen und Vettelschoß 70 v.H., der örtlichen Feuerweereinheit Leubsdorf 50 v.H. und der örtlichen Feuerweereinheiten Dattenberg, Kasbach, Ohlenberg und Ockenfels 40 v.H. und der örtlichen Feuerweereinheit Strödt 25 v. H. des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – jedoch mindestens jeweils der Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 3. a) den Gerätewart der Verbandsgemeinde Linz am Rhein 100 v.H.,
b) die Gerätewarte der örtlichen Feuerweereinheiten Stadt Linz am Rhein, St. Katharinen, Vettelschoß, Leubsdorf, Dattenberg, Kasbach, Ohlenberg, und Ockenfels pro stationiertes Fahrzeug in ihrer Einheit 5 v.H. für Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zGG, 7,5 v.H. für Kraftfahrzeuge über 7,5 t zGG 5 v.H. für Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb, des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
c) die Atemschutzgerätewarte jeweils 50 v.H. der Feuerwehrgerätewarte der örtlichen Feuerweereinheiten Stadt Linz am Rhein, St. Katharinen, Vettelschoß, Leubsdorf, Dattenberg, Kasbach, Ohlenberg und Ockenfels.
 4. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 75 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 5. Feuerwehrangehörige für die Bedienung der Informations- und Kommunikationsmittel, für eine Verfügbarkeit von 4 Stunden 2,5 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
 6. Feuerwehrangehörigen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
 7. Die ständigen Vertreter des Wehrleiters und die ständigen Vertreter des Wehrführers der örtlichen Feuerweereinheiten erhalten gemäß § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils die Hälfte der dem Vertretenden zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (5) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Linz am Rhein, 02. Juni 2022

Hans-Günter Fischer
Bürgermeister